

Vorlage Jugendversammlung am Donnerstag, 26. März 2020

**Entwurf (Überarbeitung)
Jugendordnung des
SC Fortuna Bonn 1904/50 e.V.
(Stand 10. Februar 2020)**

**Aktuelle Fassung
Jugendordnung
des SC Fortuna Bonn 1904/50 e.V.
(Stand: 15. Dezember 2010)**

§ 1

- (1) Stimmberechtigte Mitglieder der **Vereinsjugendversammlung** sind: Umbenennung von Vereinsjugendtag in Vereinsjugendversammlung
- a) Alle jugendliche Mitglieder ab 14 Jahre,
 - b) Alle 18jährigen Mitglieder, soweit sie in der Jugend-Klasse des/der für ihre Abteilung zuständigen Verbandes/Verbände startberechtigt sind;
 - c) Alle gewählten und berufenen Mitglieder des Jugendbereichs des Vereins;
 - d) Mitglieder unter 14 Jahren werden von einem Erziehungsberechtigten vertreten.
- (2) Stimmberechtigt für eine Abteilungsjugendversammlung sind alle Mitglieder, die die Bedingungen der Ziffer (1) erfüllen und Mitglieder der betreffenden Abteilungen sind.

Wegfall von

Diese Mitglieder bilden entweder

- a) Eine Abteilung des Vereins im Sinne der Satzung oder
- b) Eine Untergliederung einer Abteilung im Sinne der Satzung.

§ 2

- (1) Die Vereinsjugendversammlung muss vor der Mitgliederversammlung durchgeführt werden. Die Abteilungsjugendversammlungen müssen vor der Abteilungsversammlungen [außer § 1 (2) a)] der betreffenden Abteilung und vor der Vereinsjugendversammlung durchgeführt werden. Die Einladung erfolgt durch Veröffentlichung auf der Internetseite des Vereins [www.scfortunabonnde](#) (auf der Startseite). Ergänzend soll die Tagesordnung in den vom Verein bzw. von den entsprechenden Abteilungen genutzten Sportstätten ausgehängt werden.
- (2) Im Übrigen gelten für die Vereins- und die Abteilungsjugendversammlungen die Bestimmungen der Satzung über Abteilungsversammlungen sinngemäß.
- (3) Im Falle des § 1 (2) a) sind nur die Satzungsbestimmungen über Abteilungsversammlungen anzuwenden.
- (4) Die Vereinsjugendversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Beschlüsse über die Jugendordnung;

- b) Aufstellung von Richtlinien für den Vereinsjugendausschuss;
- c) Wahl des Vereinsjugendwartes;
- d) Entgegennahme des Berichts des Vereinsjugendwartes;
- e) Entgegennahme der Protokolle der Abteilungsjugendversammlungen.

§ 3

- (1) Jede Abteilung muss einen Jugendobmann haben.
- (2) Im Falle des § 1 (2) a) ist der Jugendobmann der Abteilungsleiter. Der trägt dann die Bezeichnung Jugendleiter.
- (3) Der Jugendobmann ist von der Abteilungsjugendversammlung zu wählen. Hat eine Abteilung keine Mitglieder im Sinne des § 1 (1), so ist der Jugendobmann von der Abteilungsversammlung zu wählen.

§ 4

- (1) Auf Vorschlag des Jugendobmannes kann ein Abteilungsjugendausschuss gebildet werden. Im Falle des § 1 (2) ist der Abteilungsjugendausschuss der Abteilungsvorstand im Sinne der Satzung, und die entsprechenden Satzungsbestimmungen gelten entsprechend.
- (2) Der Abteilungsjugendausschuss bzw. der Jugendobmann einer Abteilung erfüllt

seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung, der Beschlüsse der Vereinsjugend- und Abteilungsjugendversammlung. Sie sind für ihre Beschlüsse der Vereinsjugend- und Abteilungsjugendversammlung sowie dem Vorstand des Vereins verantwortlich.

(3) Der Jugendobmann bzw. der Abteilungsjugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten der Abteilung. Sie entscheiden über die Verwendung der der Jugend ihrer Abteilung zufließenden Mittel.

(4) Dem Jugendausschuss können Jugendvertreter und Elternvertreter als Beisitzer angehören. Das Nähere kann durch Beschluss der Abteilungsjugendversammlung geregelt werden, der dann für die betreffende Abteilung Bestandteil dieser Jugendordnung wird.

§ 5

- (1) Der Vereinsjugendausschuss besteht aus:
- a) Dem Jugendwart des Vereins
 - b) Den Jugendobleuten der Abteilungen;
 - c) Weiteren Beisitzern, von denen einer ein Elternvertreter sein soll.

Näheres kann durch Beschluss des Vereinsjugendtages geregelt werden, der insoweit Bestandteil dieser Jugendordnung wird.

Der Vereinsjugendausschuss kann einen Stellvertreter für den Jugendwart des Vereins bestimmen.

- (2) Der Vereinsjugendausschuss hat die Aufgabe, die Arbeit der verschiedenen Beschlüsse der Vereinsjugendversammlung durchzuführen.

§ 6

- (1) Diese Jugendordnung wurde am 26. März 2020 von der Jugendversammlung beschlossen.
- (2) Diese Jugendordnung tritt gemäß § 71 BGB mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (3) Alle bisherigen Jugendordnungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.